



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 11.09.2007

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

#### Neuausfertigung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde Frau

**Anja Heyduck**  
**Adenauerplatz 8**  
**53773 Hennef**

die seit 18.12.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 18.12.2004 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Trampel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.